

Vorlesung Strafrecht GK 3

Termin: 06.11.2015

Thema: Brandstiftung

Referent: Martina Kratz (wiss. Mit.)



Einführung in die Systematik (1)

28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten)

- § 306 ist eine selbständige Abwandlung, also *lex specialis* zu § 303 (vgl.: Merkmal „fremd“) und verdrängt diesen
→ Grundtatbestand
- § 306a normiert systematisch (entgegen der Überschrift („schwer“) neben § 306 einen weiteren Grundtatbestand der Brandstiftung; die Fremdheit der Sache ist hier nicht erforderlich!
- Abs. 1 und Abs. 2 dieser Norm sind inhaltlich und strukturell unterschiedlich, daher als zwei unabhängige Begehungsformen der schweren Brandstiftung zu begreifen.
→ Grundtatbestände
- § 306b Abs. 1 StGB
→ Erfolgsqualifikation bezogen auf § 306 StGB und § 306a StGB



Einführung in die Systematik (2)

- **§ 306b Abs. 2 StGB**
 - Qualifikationen zu § 306a StGB.
- **§ 306c StGB**
 - Erfolgsqualifikation bezogen auf §§ 306, 306a und 306b StGB.
- **§ 306d StGB**
 - Fahrlässigkeitsstrafbarkeiten
- **§ 306e StGB**
 - belohnt die Tätige Reue; systematisch und nach Sinn und Zweck ist die Norm dem § 24 StGB nachgebildet.
- **§ 306f StGB**
 - Vorfeldstrafbarkeit zu §§ 306 ff. StGB / Herbeiführen einer Brandgefahr



Prüfungsschema zu § 306 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt aus Nr. 1-6

b. fremd

c. Handlung und Erfolg durch

aa. in Brand Setzen oder

bb. durch Brandlegung ganz oder teilw. Zerstören

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. Tätige Reue, § 306e StGB



Prüfungsschema zu § 306a Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt aus Nr. 1-3

b Handlung und Erfolg durch

aa. in Brand setzen oder

bb. durch Brandlegung ganz oder teilw. zerstören

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. Tätige Reue, § 306e StGB



Prüfungsschema zu § 306a Abs. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt aus § 306 Abs. 1 Nr. 1-6

b Handlung und Erfolg durch

aa. in Brand setzen oder

bb. durch Brandlegung ganz oder teilw. zerstören

c. dadurch Gefahr einer Gesundheitsschädigung

(konkretes Gefährungsdelikt; erforderlich: spezifischer
Gefahrzusammenhang)

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. Tätige Reue, § 306e StGB



Prüfungsschema zu § 306b Abs. 1 StGB

I. Grundtatbestand: (hier) Tatbestand von §§ 306, 306a Abs. 1 oder 306a Abs. 2 StGB

II. kausaler Eintritt der schweren Folge

1. schwere Gesundheitsschädigung an einer Person oder
2. Gesundheitsschädigungen an einer großen Zahl von Menschen

III. wenigstens Fahrlässigkeit

IV. spezifischer Gefahrezusammenhang

V. Rwk und Schuld

VI. ggf. Tätige Reue, § 306e StGB



Prüfungsschema zu § 306b Abs. 2 StGB

I. Grundtatbestand § 306a StGB

II. Qualifikation durch § 306b Abs. 2 Nr. 1-3 StGB
(oTB und sTB)

III. Rwk und Schuld

IV. ggf. Tätige Reue, § 306e StGB



Prüfungsschema zu § 306c StGB

- I. Grundtatbestand: (hier) Tatbestand von §§ 306, 306a oder 306b StGB
- II. kausaler Eintritt der schweren Folge: hier Tod
- III. wenigstens Leichtfertigkeit
- IV. spezifischer Gefahrezusammenhang
- V. Rwk und Schuld



Prüfung des § 306d StGB

- **Reine Fahrlässigkeitsdelikte mit entsprechendem Prüfungsaufbau sind:**
 - § 306d Abs. 1 Var. 1 StGB; bezogen auf § 306 Abs. 1 StGB
 - § 306d Abs. 1 Var. 2 StGB; bezogen auf § 306a Abs. 1 StGB
 - § 306d Abs. 2 StGB; bezogen auf § 306a Abs. 2 StGB
- **Dagegen normiert § 306d Abs. 1 Var. 3 StGB eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination iSv § 11 Abs. 2 StGB**

Zum Tatbestand gehört also die vorsätzliche Verwirklichung einer der Tathandlungen des § 306a Abs. 2 StGB sowie die fahrlässige Herbeiführung des dortigen Erfolgs (Gesundheitsgefährdung).



Prüfungsschema zu § 306d Abs. 1

Var. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Tatobjekt aus Nr. 1-6
2. fremd
3. Handlung und Erfolg durch
 - a. in Brand Setzen oder
 - b. durch Brandlegung ganz oder teilw. Zerstören
4. objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. Tätige Reue, § 306e Abs. 2 StGB



Wiederholung der Brandstiftungsdelikte (1)

- Tathandlungen
- 1. Alt.: In Brand setzen = das Tatobjekt ist vom Feuer so erfasst, dass es aus eigener Kraft, selbstständig weiter brennen kann (dh ohne Fortwirken des Zündstoffs!)
- Gebäude: es genügt die Inbrandsetzung eines wesentlichen Bestandteils, (Bestandteil, der nicht ohne Beeinträchtigung des Bauwerks entfernt werden kann)



Wiederholung der Brandstiftungsdelikte (2)

- **2. Alt.:** durch Brandlegung ganz oder teilweise Zerstören = Beschädigungen, die nicht „durch helle Flamme“ entstehen, sei es, weil der Zündstoff statt zu brennen explodiert, oder durch Hitze- oder Gasentwicklung, Verrußung oder Löscharbeiten.
- Kommt es nur zu einer Verpuffung (2. Alt.), obwohl sich der Täter die Herbeiführung eines hellen Brandes vorgestellt hat (1. Alt.), so liegt eine gesetzlich normierte unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf vor; der Irrtum über den Brandverlauf ist also nicht vorsatzausschließend.



Feuerteufel

T, ein Mitglied der rechten „Szene“, zieht mit einigen Gesinnungsgenossen um 1:30 Uhr zu der Imbissbude „Döner-King“, die –wie üblich – seit 23 Uhr geschlossen und menschenleer ist. Das Geschäft befindet sich im Erdgeschoss eines freistehenden Hauses. Darüber liegt, mit dem Laden durch ein einheitliches Treppenhaus verbunden, nur noch die Wohnung des alleinstehenden X. T weiß, dass X vor kurzem ins Krankenhaus eingeliefert wurde; noch nicht bekannt ist, dass X während einer Operation vor 10 Stunden verstorben ist. T beschließt, den Döner-Imbiss auszubrennen, und wirft ein benzingetränktes, brennendes Taschentuch durch die angekippte Seitenscheibe des Geschäftes. Dass auch die Wohnung des X in Brand geraten könnte, hält T für ausgeschlossen, da er davon ausgeht, dass die städtische Berufsfeuerwehr schnell genug eingreifen wird.

Als bereits der gesamte Imbiss lichterloh brennt, ruft ein Nachbar die Feuerwehr. T läuft davon. Der Brand kann gelöscht werden, bevor er auf das Obergeschoss übergreift. Beim Feuerwehreinsatz ziehen sich acht Feuerwehrleute jeweils leichte Reizungen der Atemwege zu. Außerdem wird durch das Löschwasser ein Dachziegel gelöst, der herunterfällt und Feuerwehrmann F so unglücklich am Nackenwirbel trifft, dass F eine Querschnittslähmung erleidet. Daran, dass Menschen in Gefahr kommen können, hatte T nicht gedacht.

Strafbarkeit des T?



Feuerteufel – Visualisierung



Feuerteufel – Lösungshinweise (1)

Welche Tatbestände kommen in Betracht?

- § 306
- § 306a Abs. 1
- § 306a Abs. 2
- § 306b Abs. 1 StGB
- § 306d Abs. 1 Var. 3 StGB



Feuerteufel – Lösungshinweise (2)

I. T gem. § 306 Abs. 1 StGB

1. TB

a. obj. TB

aa. Tatobjekt

Gebäude iSd § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)

mit dem Erdboden verbundenes, mit Wänden und Dach versehenes
Bauwerk

bb. fremd

cc. Handlung und Erfolg

Def.: Inbrandsetzen : wenn die Sache vom Feuer in der Weise erfasst
wird, dass sie aus eigener Kraft weiterbrennt.

kausal und objektiv zurechenbar (+)

b. subj. TB



Feuerteufel – Lösungshinweise (3)

2. Rwk und Schuld

3. Ergebnis

§ 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)

II. Strafbarkeit des T gem. § 306a Abs. 1 StGB

1. Tatbestand

Tatobjekt im Sinne des § 306a Abs. 1 StGB

Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient?

Imbiss (-);

Aber wegen darüber liegender Wohnung des X?



Feuerteufel – Lösungshinweise (4)

(P) gemischt genutzte Gebäude

Hier aber unerheblich, denn nicht nur vorübergehende Abwesenheit eines Bewohners; X verstorben! Kein Wohnzweck mehr!

2. Ergebnis

§ 306a Abs. 1 StGB



Feuerteufel – Lösungshinweise (5)

III. Strafbarkeit des T gem. § 306a Abs. 2 StGB

1. TB

a. obj. TB

aa. Tatobjekt iSd § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB

bb. konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung

Def: Eine konkrete Gefahr besteht, wenn das Ausbleiben der Verletzung zufällig erscheint. Ein Beinahe-Unfall, bei dem es gerade nochmal gut gegangen ist, stellt eine konkrete Gefahr dar.

Hier: Feuerwehrleute verletzt. Die Reizung der Atemwege stellt eine Körperverletzung dar. Bei Vorliegen einer Verletzung kommt es nicht mehr auf die konkrete Gefahr an.



Feuerteufel – Lösungshinweise (6)

cc. in Brand Setzen

Der Erfolg beruhte kausal auf der Handlung des T.

(P) objektive Zurechnung?

rechtlich missbilligtes Risiko, das sich im konkreten Erfolg auch realisiert haben müsste.

(P) eigenverantwortliches Handeln des Retters

z.T.: Retterschäden nicht dem Täter zuzurechnen.

± Verantwortungsprinzip :

± Jeder ist für sein selbstgefährdendes Handeln verantwortlich.

± Täter schafft nur Anreiz zum Handeln.



Feuerteufel – Lösungshinweise (7)

- hM: Verletzungen der Retter, dem Täter zuzurechnen.**
- ± Verhalten des Retters wurde durch Feuer provoziert.**
- ± Der Täter schafft für Retterhandeln verständliche Motive.**
Dass Retter einschreiten stellt Verwirklichung einer typischen Brandgefahr dar.
- ± Erfolg des Retterhandelns käme Haupttäter ebenfalls zu Gute, da dann das Erfolgsunrecht der Tat entfällt (Ggf. nur Versuchsstrafbarkeit).**
- ± Feuerwehrleute beruflich verpflichtet, Gefahren durch Brände abzuwehren.**



Feuerteufel – Lösungshinweise (8)

Verletzungen sind T mithin objektiv zuzurechnen! (a.A. vertretbar!)

b. subj. TB

T ging zwar davon aus, dass die Feuerwehr den Brand löschen würde. Dass jemand hierbei zu Gefahren kommen würde, hat er hingegen nicht gewollt oder gebilligt.

Vorsatz (-)

2. Ergebnis

§ 306a Abs. 2 StGB (-)



WH: Aufbauschema: Versuch

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung des Deliktes
2. Strafbarkeit des Versuches

II. Tatbestand

1. Tatentschluss
2. Unmittelbares Ansetzen

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. evtl. Rücktritt



Feuerteufel – Lösungshinweise (9)

IV. T gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 und 3, 22, 23 StGB

1. Vorprüfung

a. Vollendung nicht mehr mögl. da Entwidmung durch Tod des X.
(s.o.)

b. Der Versuch ist strafbewährt, da Verbrechen (§ 12 StGB).

2. Tatentschluss

a. Tatentschluss hins. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB

Voraussetzung: Wohnzweck!

T wollte den Imbiss entzünden. Es fragt sich, ob nach Vorstellung des T ein Gebäude entzündet werden sollte, das die Kriterien des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt.

→ wg. Wohnung des X



Feuerteufel – Lösungshinweise (10)

Problem 1: In der Vorstellung des T weilte X im Krankenhaus?

→ spielt keine Rolle, weil immer mit der Möglichkeit der Rückkehr gerechnet werden muss.

Problem 2: Haus wird sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt (sog. gemischte Nutzung)

Nach Vorstellung des T soll nur gewerblicher Teil brennen. Fraglich, ob insgesamt dennoch ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude?



Feuerteufel – Lösungshinweise (11)

h.M.: Bei einheitlich zusammenhängenden Gebäuden genügt in Brand setzen nur des gewerbl. genutzten Teils (sog. Einheitslösung)

→ bauliche Beschaffenheit maßgebend

Laden und Wohnung durch einheitliches Treppenhaus baulich miteinander verbunden, Folge: taugl. Tatobjekt

Lit.: Der zur Wohnung dienende Teil muss vom Feuer ergriffen sein.

± hohe Strafdrohung und daher TB restriktiv auszulegen.

Folge: kein taugl. Tatobjekt.



Feuerteufel – Lösungshinweise (12)

Auswertung:

Überzeugend: Einheitslösung.

± Wortlaut § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB enthält keinen Anhaltspunkt für eine Restriktion.

± Im Unterschied zu Absatz 1 handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt

Mithin: Bei gemischt genutzten Gebäuden besteht die abstrakte Gefahr, dass Menschen zu Schaden kommen bereits, wenn der gewerbl. genutzte Teil in Brand gesetzt wird und ein Übergreifen der Flammen nicht auszuschließen ist.



Feuerteufel – Lösungshinweise (13)

Problem 3: teleologische Reduktion wenn tatsächlich eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist?

Achtung: Nur wenn Täter durch zuverlässige und lückenlose Maßnahmen vergewissert hat, dass eine Gefährdung von Menschen auszuschließen ist. (Nur bei überschaubaren Gebäuden anzunehmen)



Feuerteufel – Lösungshinweise (14)

b. Tatentschluss § 306a Abs. 1 Nr. 3 StGB

Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient;
zu einer Zeit, zu der sich dort Menschen aufhalten. (-)

3. Unmittelbares Ansetzen

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

5. Ergebnis

§ 306a Abs. 1, 22, 23 StGB (+)



Feuerteufel – Lösungshinweise (15)

V. T gem. § 306b Abs. 1 StGB

1. Grundtatbestand

§§ 306, 306a Abs. 1 oder 306a Abs. 2 StGB sein.

2. kausaler, obj. zurechenbarer Eintritt der schweren Folge

a. Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen

BGH: jedenfalls bei 14 Personen.

Lit.: bereits 3 Personen

gr. Zahl von Menschen → 8 Feuerwehrmänner Reizungen der Atemwege, 1 Feuerwehrmann Querschnittslähmung, insgesamt 9 Menschen.



Feuerteufel – Lösungshinweise (16)

Auswertung: Rechtsprechung hat keine Untergrenze formuliert

Die Brandstiftung muss Ausmaß erreichen, das nicht sofort überschaubar ist. Eine zweistellige Anzahl von Personen wird man daher verlangen müssen.

**b. schwere Gesundheitsschädigung an einer Person
schwere Gesundheitsschädigung nicht mit der schweren Körperverletzung im Sinne des § 226 Abs. 1 StGB gleich zu setzen / Aber Anhaltspunkt!**



Feuerteufel – Lösungshinweise (17)

einschneidende und nachhaltige Beeinträchtigungen der Gesundheit erfasst → Querschnittslähmung (+)

kausal und objektiv zurechenbar?

Eigenverantwortlichkeit der Feuerwehrmänner (-) s.o.

3. wenigstens Fahrlässigkeit

Erfolgsqualifikation (vgl. § 18 StGB). Brandlegung stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, denn derjenige, der einen Brand legt, lässt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht. Verletzungen auch vorhersehbar.



Feuerteufel – Lösungshinweise (18)

4. spezifischer Gefahrzusammenhang

Die Qualifikation muss spezifisch auf dem Risiko des Grunddeliktes beruhen. Es muss sich eine dem Grunddelikt anhaftende Gefahr verwirklicht haben. Bei § 306b Abs. 1 StGB
→ grundtatbestandsspezifische Gefahr = Brandrisiko

Fraglich, ob sich ein solches Risiko verwirklicht hat.

Tw.v.A.: Retterschäden keine Zurechnung. Schädigung von Berufsrettern besteht bei sämtlichen Unglücksfällen und nicht nur typischerweise bei Bränden.

a.A.: Auch Retterschäden stellen Verwirklichung spezifischen Gefahr dar. Retter setzen sich Brandgefahren aus.



Feuerteufel – Lösungshinweise (19)

Auswertung: Risiken eines Brandes sind schwer kalkulierbar. Auch Retterschäden beruhen letztlich auf dem Feuer.

± Ausklammerung solcher Schäden erscheint grundlos und daher nicht sachgerecht.

5. Rwk und Schuld

6. Ergebnis

§ 306b Abs. 1 StGB (+)



Feuerteufel – Lösungshinweise (20)

VI. T gem. § 306d Abs. 1 Var. 3 StGB

Var. 3 = Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination

GTB: § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)

Gefährdung der Feuerwehrleute (+)

T gem. § 306d Abs. 1 Var. 3 StGB (+)



Feuerteufel – Lösungshinweise (21)

VII. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

§ 306

§ 306a, 22, 23 Abs. 1 StGB

§ 306b Abs. 1 StGB

§ 306d Abs. 1 Var. 3 StGB

§ 306b Abs. 1 StGB verdrängt § 306 StGB und §§ 306a, 22, 23 Abs. 1 StGB. § 306d Abs. 1 Var. 3 ist subsidiär zu § 306b Abs. 1 StGB. T ist gem. § 306b Abs. 1 StGB zu bestrafen.

